

**683 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

30. 11. 1967

**Regierungsvorlage**

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXXXXXXX, mit dem einzelne Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Bestimmungen der Art. 1 Abs. 3, Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und 4, Art. 5 und 6 des Abkom-

mens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, sind Verfassungsbestimmungen.

**Artikel II**

Zum Abschluß der im Art. 1 Abs. 3 und im Art. 4 Abs. 3 des genannten Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen ist die Bundesregierung ermächtigt.

**Erläuternde Bemerkungen**

Am 14. September 1955 wurde in Bonn ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr unterzeichnet. Das genannte Abkommen wurde sodann als **gesetzändernd** — nicht aber als verfassungsändernd — dem Verfahren gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unterzogen, wobei der Nationalrat am 8. Feber 1956 „die verfassungsmäßige Genehmigung“ zwar einstimmig erteilte (stenographische Protokolle der 93. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, VII. GP., S. 4551), das Abkommen hiebei aber nur als **gesetzesändernd** behandelte. Das Abkommen wurde nach Ratifikation durch den Bundespräsidenten im Bundesgesetzblatt unter Nr. 240/1957 kundgemacht.

Einzelne Bestimmungen des genannten Abkommens sind als **verfassungsändernd** zu qualifizieren (siehe hiezu die Erläuterungen des Besonderen Teiles dieser Vorlage).

Für Staatsverträge, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, sind die Bestimmungen des Art. 44 Abs. 1 B.-VG. sinngemäß anzuwenden, wobei durch die Bundesverfassungsgesetz-

novelle über die Staatsverträge, BGBl. Nr. 59/1964, nunmehr eindeutig klargestellt wurde, daß auch die in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen, durch die Verfassungsrecht abgeändert wird, ausdrücklich als **verfassungsändernd** zu bezeichnen sind. Trotz der einstimmigen Beschlußfassung des Nationalrates anlässlich der Genehmigung des gegenständlichen österreichisch-deutschen Abkommens wurde daher den Erfordernissen des Art. 50 nicht Genüge getan, so daß sich eine neuerliche Befassung der gesetzgebenden Körperschaften als notwendig erweist, um eine verfassungsrechtlich einwandfreie Vollziehung des Abkommens zu ermöglichen.

Eine verfassungsrechtliche Sanierung des gegenständlichen Abkommens durch die Bundesverfassungsgesetznovelle über die Staatsverträge, BGBl. Nr. 59/1964, war nicht möglich, da dieses Bundesverfassungsgesetz in seinem Art. II lediglich solche Staatsverträge vom Zeitpunkt ihrer ursprünglichen Genehmigung an als verfassungsmäßig genehmigt gemäß Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 B.-VG. erklärt hat, die bereits anlässlich der Beschlußfassung im Nationalrat unter Anwendung des § 55 lit. B und C der Autonomen Geschäftsordnung des Nationalrates bzw. § 61 Abs. 2 und 3 des

Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 als verfassungsändernd oder verfassungsergänzend behandelt wurden.

#### Zu Art. I:

Art. 1 Abs. 3 des deutsch-österreichischen Abkommens über Erleichterungen der Grenzabfertigung enthält eine Ermächtigung zum Abschluß von Vereinbarungen, mit denen Bereiche innerhalb des österreichischen Staatsgebietes sowie Bereiche innerhalb des deutschen Staatsgebietes festgelegt werden, auf die nach Maßgabe der Art. 2 bis 6 des zitierten Abkommens die Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit des Nachbarstaates ausgedehnt wird. Regelungen, die ein solches Übergreifen der Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit eines Staates auf das Gebiet eines anderen Staates zum Gegenstand haben, haben verfassungsändernden Charakter. Das Bundes-Verfassungsgesetz hat nämlich mit der Regelung seines Art. 3 Abs. 1 sowohl der Hoheitsgewalt der Republik Österreich als auch der Hoheitsgewalt fremder Staaten eine Grenze gezogen.

Der Inhalt der übergreifenden Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt ist in den Art. 3, Art. 4 Abs. 1 bis 4 sowie Art. 5 und 6 des österreichisch-deutschen Abkommens festgelegt, wobei die Bestimmung des möglichen Wirkungsbereiches den in den Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 vorgesehenen Vereinbarungen überlassen wird. Auch diese Bestimmungen haben daher verfassungsändernden Charakter.

#### Zu Art. II:

Diese Bestimmung erweist sich als notwendig, um durch Legalinterpretation die Bundesregie-

rung als das österreichischerseits zum Vertragsabschluß zuständige Organ zu bestimmen und zu ermächtigen. Diese Ermächtigung der Bundesregierung hat verfassungsändernden Charakter. Es haben nämlich auch die im Art. 1 Abs. 3 und Art. 4 Abs. 3 des österreichisch-deutschen Abkommens vorgesehenen Vereinbarungen verfassungsändernden Charakter, da sie den Umfang bestimmen, in welchem die Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit des jeweiligen Nachbarstaates ausgedehnt wird. Gemäß Art. 50 und Art. 66 Abs. 2 B.-VG. ist der Abschluß verfassungsändernder Staatsverträge dem Bundespräsidenten vorbehalten, der seinerseits wiederum zum Abschluß solcher Verträge der Mitwirkung des Nationalrates bedarf.

Nun können und werden sich des öfteren Änderungen hinsichtlich der zur Grenzabfertigung zuständigen Kontrollstellen (beispielsweise im Zuge von Straßenneubauten oder -verlegungen) bzw. der Strecken, auf denen die Abfertigung im Zuge durchgeführt werden darf, als notwendig erweisen. Es sollte daher eine erleichterte Möglichkeit geschaffen werden, diesen Änderungen Rechnung zu tragen, und zwar in Form eines Regierungsübereinkommens durch Notenwechsel ohne neuerliche Befassung des Verfassungsgesetzgebers.

Auf die Anfügung einer ausdrücklichen Vollzugsklausel kann verzichtet werden, da sich im Hinblick auf das in Art. II vorgesehene Regierungsübereinkommen klar ergibt, daß die Bundesregierung zum Vollzug dieses Verfassungsgesetzes berufen und demgemäß auch zur Gegenzeichnung gemäß Art. 47 B.-VG. verpflichtet ist (vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1966, G 22/66-9).